

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



STAATSSSEKRETÄR

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2306-2211

Telefax
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-2-4/9 F

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/KB/21-P 1400-FM-7/3

Datum
31. Januar 2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, MdL, Claudia Köhler, MdL, Kerstin Celina, MdL, vom 11. Januar 2024 betreffend „Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, MdL, Claudia Köhler, MdL, und Kerstin Celina, MdL, vom 11. Januar 2024 betreffend „Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat“ wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Sofern konkrete Datenauswertungen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage erforderlich waren, beziehen sich diese Daten auf die zum Zeitpunkt der Schriftlichen Anfrage (11. Januar 2024) am Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) aktiv beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Nicht berücksichtigt sind daher Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten, die zum Stichtag nicht mehr dem StMFH angehören. Nebentätigkeiten von am Stichtag dem StMFH angehörigen Beamtinnen

und Beamten innerhalb des Betrachtungszeitraums (2018 bis 11. Januar 2024) wurden nur berücksichtigt, soweit die Beamtinnen und Beamten in diesem Zeitraum dem StMFH angehörten.

Frage 1.1:

Wie viele Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat üben derzeit nach Art. 81 BayBG genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten aus?

Antwort:

Zum aktuellen Stand (11. Januar 2024) üben insgesamt 69 Beamtinnen und Beamte des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) eine nach Art. 81 BayBG genehmigungspflichtige Nebentätigkeit aus.

Frage 1.2:

Wie viele Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums für Finanzen und Heimat haben seit 2018 Nebentätigkeiten nach Art. 81 BayBG beantragt? (Bitte pro Jahr angeben)

Antwort:

Seit 2018 haben insgesamt 95 Beamtinnen und Beamte genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten beantragt.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl	20	23	19	18	34	23

Hinweis: In der Aufgliederung sind einzelne Beamtinnen und Beamte teils in mehreren Jahren enthalten, sofern eine weitere Nebentätigkeit oder die Verlängerung einer bestehenden Nebentätigkeit beantragt wurde.

Frage 1.3:

Wie viele der oben genannten Anträge wurden durch die oberste Dienstbehörde nicht genehmigt? (Bitte Begründungen mit angeben)

Antwort:

Es wurden alle beantragten Nebentätigkeiten genehmigt.

Frage 2.1:

Wie viele Fälle sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt, in denen Beamtinnen und Beamten seit 2018 genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ausgeübt haben, ohne diese anzuzeigen? (Bitte pro Jahr auflisten)

Antwort:

Es sind keine Fälle bekannt.

Frage 2.2:

Welche disziplinarischen Konsequenzen ergaben sich daraus?

Antwort:

Da keine Fälle bekannt sind, waren keine disziplinarischen Maßnahmen zu treffen.

Frage 3.1:

In welcher Form werden im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten nach Art. 81 BayBG dokumentiert?

Antwort:

Die Dokumentation von Nebentätigkeiten nach Art. 81 BayBG erfolgt zum einen in der Personalakte (Nebentätigkeitsakte) und zum anderen im elektronischen Personalverwaltungssystem VIVA-PSV HR.

Frage 3.2:

Welche Art der Nebentätigkeiten wird derzeit von Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ausgeführt?

Antwort:

Das Nebentätigkeitsrecht (Art. 81 Abs. 2 BayBG) unterscheidet Nebentätigkeiten grundsätzlich in genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten können, sofern die Voraussetzungen des § 7 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vorliegen, zudem als allgemein genehmigt gelten. Sie sind in diesen Fällen der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Nebentätigkeit handelt.

Die Beamtinnen und Beamte des StMFH üben alle Arten der o. g. Nebentätigkeiten aus.

Frage 3.3:

In wie vielen Fällen üben Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat noch Nebentätigkeiten für ein anderes Ministerium, eine Fraktion oder Mandatsträger*innen aus? (Bitte Art der Nebentätigkeit und Arbeitgeber auflisten)

Antwort:

Es wurde in einem Fall eine Genehmigung erteilt. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine weitergehende Beantwortung der Frage nicht möglich, da Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich wären.

Frage 4.1:

Welche Regelungen gibt es für Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit nach §14 der Bayerische Nebentätigkeitsverordnung für die Verwendung von Material und Räumen des jeweiligen Dienstherrn?

Antwort:

Für die Verwendung von Material und Räumen des Dienstherrn finden sich neben den in § 14 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Bestimmungen weitere Hinweise und Regelungen in Art. 81 Abs. 5 BayBG sowie in Abschnitt 10 Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr).

Frage 5.1:

Wie hoch waren die Nebeneinkünfte von Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums der Finanzen und Heimat seit 2018 gesamt? (Bitte pro Jahr angeben)

Antwort:

Die Höhe der bei Antragstellung erwarteten genehmigungspflichtigen Nebeneinkünfte der Beamtinnen und Beamten des StMFH betragen insgesamt (einschließlich evtl. ablieferungspflichtiger Vergütungen nach § 10 BayNV):

	2018	2019	2020
Summe	192.216 EUR	208.088 EUR	220.996 EUR

	2021	2022	2023
Summe	211.522 EUR	266.844 EUR	367.502 EUR

Frage 5.2:

Wie hoch waren die Einkünfte im Schnitt pro Beamtin oder Beamten aus vergüteten Nebentätigkeiten im Staatsministerium der Finanzen und Heimat seit 2018? (Bitte pro Jahr angeben)

Antwort:

Die Höhe der bei der Antragstellung erwarteten Nebeneinkünfte der Beamtinnen und Beamten des StMFH, die eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ausübten, betrug durchschnittlich pro Jahr und Beamtin bzw. Beamten (einschließlich evtl. ablieferungspflichtiger Vergütungen nach § 10 BayNV):

	2018	2019	2020
Summe	3.923 EUR	3.716 EUR	3.564 EUR

	2021	2022	2023
Summe	3.777 EUR	4.043 EUR	5.104 EUR

Frage 6.1:

Welche Dokumentationspflichten gibt es für Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums der Finanzen und Heimat für Kontakte und Treffen mit Lobbyverbänden und Unternehmen innerhalb und außerhalb ihrer Arbeitszeit?

Antwort:

Es bestehen keine Dokumentationspflichten für Beamtinnen und Beamte in ihrer Freizeit. Eine gesonderte Erfassung der Kontakte, wie z. B. Telefonate, mit Lobbyverbänden und Unternehmen innerhalb der Arbeitszeit findet nicht statt.

Frage 6.2:

Mit welchen Lobbyverbänden haben sich Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat seit 2018 getroffen? (Bitte chronologisch auflisten)

Antwort:

Eine entsprechende Dokumentation findet nicht statt. Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

Frage 7.1:

Welche konkreten Weisungen gibt es von der Staatsregierung für bezahlte Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums der Finanzen und Heimat, die mit dem Inhalt ihrer fachlichen Tätigkeit zusammenhängen?

Antwort:

Die bei Nebentätigkeiten zu beachtenden Regelungen ergeben sich neben Art. 81 und Art. 82 BayBG sowie der BayNV aus Abschnitt 10 der VV-Beamtr.

Frage 7.2:

Gibt es aufgrund der besonderen Fachlichkeit über die in anderen Ministerien geltenden Regelungen hinaus Weisungen?

Antwort:

Neben den zu beachtenden Regelungen in Gesetz, Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften bestehen keine über die in anderen Ministerien geltenden Regelungen hinausgehenden Weisungen für Beamtinnen und Beamte des StMFH.

Frage 8.1:

Haben Beamtinnen und Beamte des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat an Veranstaltungen teilgenommen, an denen Beamte aus dem Bundesfinanzministerium auf Einladung von Verbänden Steuerspartipps gegeben haben?

Antwort:

Die Teilnahme von Beamtinnen und Beamten an Veranstaltungen wird nicht in einem Verzeichnis geführt. Daher liegen keine Kenntnisse über eine Teilnahme an einer der Fragestellung entsprechenden Veranstaltung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schöffel, MdL